

der Partei gröblich verstößt oder wenn es ehrlos handelt oder wenn es durch, beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Partei die Partei schädigt.

2. Der Ausschluß kann nur von einem Parteimitglied oder von einer Parteikörperschaft beantragt werden. Der Antrag muß schriftlich, unter Angabe der Beweismittel begründet werden und ist an den Vorstand der für den Beschuldigten zuständigen Ortsgruppe (§ 10) zu richten. Der Ortsgruppenvorstand gibt den Antrag mit dem Ergebnis seiner Prüfung an den Kreisvorstand (§ 11) weiter.

3. Über den Ausschluß entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann der Ausgeschlossene oder der zuständige Ortsgruppenvorstand Beschwerde bei dem Landes-(Provinzial-)Vorstand einlegen. Die Beschwerde muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden.

4. Über die Beschwerde entscheidet das Parteischiedsgericht des Landes-(Provinzial-)Verbandes.

5. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann der Ausgeschlossene oder der beteiligte Ortsgruppen- oder Kreisvorstand die Entscheidung des Parteitages anrufen. Dies muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Schiedsgerichts bei dem Zentralsekretariat des Parteivorstandes geschehen.

## § 6

Die zur Entscheidung berufenen Instanzen sind berechtigt, statt auf Ausschluß aus der Partei auf zeitweise Ausschließung von Ämtern oder auf die Erteilung eines Verweises oder einer Rüge zu erkennen.

## § 7

Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei- Monate mit